

## CH\_VB 20044600 vom 8. Oktober 1998

Bundesverwaltung, 1998-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20044600\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20044600__td_)

FR: CH\_VB 20044600 du 8 octobre 1998

IT: CH\_VB 20044600 del 8 ottobre 1998

### Erwägungen

#### E. 8

Oktober 1998 N 2125 Motion Gysin Remo Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents: Aepli, Alder, Béguelin, Bircher, Blocher, Bühler, Caccia, de Dardel, Ducrot, Dünki, Durrer, Ehrler, Engelberger, Fischer-Seengen, Genner, Giezendanner, Grobet, Gross Jost, Gros- senbacher, Guisan, Gusset, Haering Binder, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maurer, Meyer Theo, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Speck, Spiel- mann, Stamm Judith, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Thanei, Tschäppät, Vermot, von Allmen, Waber, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler, Zwygart (63) Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas: Heberlein (1) An den Ständerat – Au Conseil des Etats 96.3494 Motion Gysin Remo Spitalplanung auf Bundesebene Motion Gysin Remo Liste des hôpitaux au niveau de la Confédération

Wortlaut der Motion vom 3. Oktober 1996 Der Bundesrat wird eingeladen, die kantonalen und regiona- len Spitalplanungen in einen schweizerischen Gesamtzu- sammenhang zu stellen und für die Spitzen- und Zentrums- mediziner, wie sie vor allem an hochspezialisierten und Univer- sitätskliniken angeboten wird, eine eidgenössische Spitalpla- nung zu erstellen und die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen. Texte de la motion du 3 octobre 1996 Le Conseil fédéral est chargé d'établir une vue d'ensemble des plans hospitaliers cantonaux et régionaux et d'élaborer une planification à l'échelle suisse pour les grands centres hospitaliers et la médecine de pointe telle qu'elle est prati- quée notamment dans les hôpitaux hautement spécialisés et les cliniques universitaires, en édictant à cet effet les bases législatives nécessaires. Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Banga, Cavalli, Gross Andreas, Gross Jost, Hafner Ursula, Herczog, Hilber, Hubacher, Leuenberger, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Rennwald, Semadeni, Thanei, Vermot, Vollmer, von Felten (18) Schriftliche Begründung – Développement par écrit Eine schweizerische bedarfsorientierte Spitalplanung drängt sich aus folgenden Gründen auf: Die Kantone haben grösste Schwierigkeiten, im Rahmen ihrer Spitalplanung, eine sinnvolle interkantonale Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zu finden. Die Konzepte der Spitalplanung selbst benachbarter Kantone sind oft so verschieden, dass Fehlplanungen im Spitalwesen, dem teuersten Gesundheits- bereich, unausweichlich sind. Sowohl für die kantonale als auch für die regionale, die Kantonsgrenzen überschreitende Spitalplanung braucht es minimale, von allen Spitalträgern anerkannte Rahmenbedingungen. Andererseits braucht es im Hinblick auf zentrumsmedizini- sche Spitalleistungen, wie sie z. B. bestimmte Transplanta- tionen darstellen, eine Angebotssteuerung aus übergeordne- tem, gesamtschweizerischem Blickwinkel, der bisher in der Spitalplanung weitgehend fehlt. Insbesondere die Universitätsspitäler tendieren auf ein mög- lichst umfassendes

Spitalangebot. Dies führt zu Überkapazitäten und teuren Doppelspurigkeiten, die sich, ohne die Versorgungssicherheit für Patienten zu gefährden, abbauen lassen. Für verschiedene medizinische Dienstleistungen von Spezial- und Universitätskliniken ist das tatsächliche Einzugsgebiet des entsprechenden Spitals auch wesentlich kleiner als für die Qualitätssicherung und die wirtschaftliche Spitalführung notwendig. Aufgaben einer eidgenössischen Spitalplanung könnten u. a. sein: – Einschätzung des aktuellen und zukünftigen Versorgungs- bzw. Dienstleistungsbedarfs im Bereich der stationären Akutbehandlung und Rehabilitation; – Angebots- und Nachfrageanalysen; – Erarbeitung von Entwicklungsszenarien und Strategien der Bedarfsdeckung; – Entwicklung von Zielgrößen und -vorstellungen über optimale Versorgungsverhältnisse; – Erarbeitung von Massnahmenvorschlägen zur praktischen Realisierung der Zielvorstellungen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 1996 Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 décembre 1996 Das öffentliche Gesundheitswesen unterliegt den Kantonen. Die Pflicht, für Spitäler und Pflegeheime eine Planung vorzusehen, wurde in der Gesetzgebung über die Krankenversicherung auf Verlangen der Kantone eingeführt. Diese können sich nun bei dieser Planung, deren Notwendigkeit und deren Nutzen im übrigen von den meisten unter ihnen anerkannt werden, auf eine gesamtschweizerische gesetzliche Grundlage stützen. Die Kantone müssen über ein solches Instrument verfügen können, um ihrer Verantwortung betreffend die Kosteneindämmung im Gesundheitswesen im allgemeinen und nicht nur in der Krankenversicherung gerecht zu werden. Mit der Festlegung der Zulassungsbedingungen der Pflegeeinrichtungen – dazu gehört auch die Zulassung für die Spitalliste – sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es erlauben, die Ziele einer optimalen Verwendung der Ressourcen und der Kosteneindämmung zu erreichen. Der Bundesrat erinnert daran, dass das Gesetz selber auf die Möglichkeit hinweist, eine interkantonale Planung zu erstellen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG), und er ist des weiteren der Meinung, dass, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl unseres Landes, diese Richtung von den Kantonen einzuschlagen sei. Der durch das KVG eingeführte Mechanismus, durch den ein Teil der Kosten, die durch eine Hospitalisierung ausserhalb des Kantons verursacht wurden, dem Wohnsitzkanton des Versicherten angelastet wird, trägt ebenfalls, wie gewollt, zu einer intensiveren Absprache zwischen den Kantonen bei, z. B. im Bereich der Spitzenmedizin. Der Bund greift dann ein, wenn Beschlüsse im Zusammenhang mit bestimmten zurückzuerstattenden Leistungen gefasst werden, wie z. B. Transplantationen, denn von der obligatorischen Krankenversicherung werden nur diejenigen Leistungen übernommen, die in anerkannten Spitälern durchgeführt werden. Als Beschwerdeinstanz gibt der Bundesrat im übrigen verschiedene Anweisungen, wie die Planungen bei Beschlüssen auszusehen haben, die im Rahmen eines Verfahrens gefasst und ihm überwiesen wurden. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass im heutigen System der Verantwortlichkeits- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen letztere über die geeigneten Möglichkeiten verfügen, um eine unerlässliche Planung zu realisieren. Eine eidgenössische Spitalplanung, so fürchtet er, stünde im Gegensatz zur effektiven Verantwortlichkeit und zur konkreten Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern, Kantonen und Versicherern. Ende 1997 wird er jedoch prüfen, ob die Kantone die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt haben (Art. 39 KVG). Wurden die kantonalen oder interkan-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Sammeltitle Krankenversicherungsgesetz. Initiativen Titre collectif Loi sur l'assurance-maladie. Initiatives In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr  
1998 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session  
d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio  
Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet  
Numero dell'oggetto Datum 08.10.1998 - 08:00 Date Data Seite 2123-2125 Page Pagina  
Ref. No 20 044 600 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche  
Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin  
officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del  
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.